

Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg Forstamt Jägerhof

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0 Fax: 03994 235-410 E-Mail: jaegerhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:

(GB10/7444.382_ GrossKiesow2023-B-Plan3)

Greifswald-Eldena, 13.03.2023

Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Groß Kiesow" der Gemeinde Groß Kiesow

- Ihr Schreiben vom 23.02.2023 - Vorentwurf mit Stand 12/2022; TÖB-Beteiligung

Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Vorentwurf mit Stand von 12/2022 des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Groß Kiesow nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

GRUNDLAGEN

Gemäß § 10 LWaldG¹ haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als **Wald im Sinne des § 2 LWaldG** gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Durch den Vorentwurf des B-Plans Nr. 3 werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

BEGRÜNDUNG

Die geplante Fläche des B-Plans beinhaltet keine Waldflächen. Der Waldabstand gilt als eingehalten, wenn die errichteten Module einen Abstand von 30 m zum vorhanden und geprägten Trauf des bestehenden Waldbestandes bilden. Der Waldabstand ist in den Planunterlagen einzuzeichnen. Zur Sicherung vor Windwurfschäden und Waldbrand ist

Bank: Deutsche Bundesbank

dies unbedingt zu beachten, gegebenenfalls anzupassen. Es liegen keine Waldflächen in unmittelbarer Nähe des Plangebiets.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen noch dargestellt werden, um forstrechtliche Konflikte auch dahingehend beurteilen zu können.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde zum Entwurf des B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Groß Kiesow <u>vorerst kein Einvernehmen</u> hergestellt.

Bank: Deutsche Bundesbank

HINWEISE

- 1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
- 2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
- 3. Soweit der LBP vorliegt, oder die Kompensationsmaßnahmen dargestellt wurden um forstrechtliche Konflikte auszuschließen, stellt die Forstbehörde das Einvernehmen in Aussicht.
- 4. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.
- 5. Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u. a. folgende Flächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen: Vorranggebiete, die im LEP oder in den RREP festgelegt sind (hierzu zählen u.a. auch Windeignungsgebiete, landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte),

nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,

Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Naturmonumente, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete),

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Hackert

Forstamtsleiter

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 794).